

Erste Änderungssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen
vom 24.06.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Kneitlingen in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen vom 28.11.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|------------|
| „ 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 100,-- DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 250,-- DM |
| 2) Musikautomaten | 30,-- DM |
| 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 20,-- DM |
| 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 750,-- DM“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1997 in Kraft.

Kneitlingen, den 24.06.1997



Prescher
Verwaltungsvertreter des
Bürgermeisters